



## Allgemeine Einkaufsbedingungen Getreide und Ölsaaten

Getreide jeder Art ist ein Lebensmittel. Um allen rechtlichen und in anderer Form vorliegenden Vorschriften sowie Bedingungen gerecht werden zu können, erfassen wir Getreide unter den nachfolgenden Bedingungen:

1. Der Lieferant für Getreide bestätigt die Einhaltung aller relevanten, insbesondere lebens- und futtermittelrechtlicher Gesetze, Verordnungen und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung. Insbesondere müssen folgende Bedingungen von Ihnen als Primärerzeuger erfüllt und zugesichert werden:
  - gute fachliche Praxis bei der Produktion von Getreide und Ölsaaten. Es wurden nur in Deutschland zugelassene Pflanzenschutzmittel gemäß Pflanzenschutzgesetz verwendet, die Düngung erfolgt pflanzenbedarfs- und standortgerecht nach den Vorschriften der Düngemittelverordnung. Die Erzeugung erfolgt aus in der EU zugelassenem Saatgut.
  - die Einhaltung der hygienischen Grundsätze für den Umgang mit Getreide und Ölsaaten, nach dem Merkblatt „Maßnahmen für den sicheren Umgang mit Getreide, Ölsaaten und Leguminosen“ in der aktuellsten Fassung
  - dass die gelieferten Produkte soweit bekannt nicht der Kennzeichnungspflicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel sowie der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 unterliegen. Die notwendige Sorgfaltspflicht wird unter Beachtung der Anbauverhältnisse in Deutschland eingehalten.
  - Gewährleistung einer Rückverfolgbarkeit gemäß der Regelungen der VO (EG) 178/2002 durch eine lückenlose Dokumentation (Schlagdokumentation Transportdokumentation, Lagerdokumentation). Auf Anfrage kann dem Käufer eine entsprechende Dokumentation zur Verfügung gestellt werden.
  - Es werden nur saubere und gereinigte Fahrzeuge zum Transport von Getreide verwendet. Risikostoffe I und II nach GMP dürfen vorher nicht transportiert werden. Hierzu zählen z.B. Asphalt, tierischer Dung, Haushaltsmüll, verdorbene Produkte, Metallspäne, Klärschlamm etc. Je nach Witterungsbedingungen und Transportentfernung ist das Getreide vor äußeren Einflüssen zu schützen
2. Die Ware muss gesund, handelsüblich, frei von Schimmel, frei von lebenden und toten Schädlingen, sensorisch einwandfrei, frei von sonstigen gesundheitsbeeinträchtigenden Faktoren sein. Sie muss trocken sein, d.h. entweder naturtrocken oder mit einem gesundheitlich unbedenklichen Verfahren getrocknet. Sie darf nicht benetzt sein. Ferner muss sie frei von lebenden und toten Schädlingen sein.
3. Die für die Abrechnung maßgebliche Bonitierung erfolgt an der Entladestelle, auch wenn die Ware durch ein vom Käufer gestelltes Transportmittel übernommen wurde. Es gilt ausgeladenes Gewicht, sowie die bonitieren Qualitäten.
4. Es gelten für die Annahme und den Handel von Getreide und Ölsaaten folgende Bedingungen in der jeweils neuesten Fassung:
  - Einkaufskontrakte
  - Zu- und Abschlagstabellen Getreide Ölsaaten
  - Qualitätsvereinbarung
  - Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel
  - Ölmühlenbedingungen der Neusser Ölmühlen
  - Anforderungen der Nachhaltigkeitsverordnung
  - Allgemeine Geschäftsbedingungen des Landhandels Fima Norbert Wirtz Agrarhandel GmbH & Co. KG